

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Witzeze über die Benutzung des regionalen Kulturzentrums

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Witzeze vom 29.09.2022 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Witzeze über die Benutzung des regionalen Kulturzentrums erlassen:

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Das regionale Kulturzentrum wird grundsätzlich Nutzern aller Generationen vorrangig im Rahmen von Vereins- und Gruppenarbeit der Wohlfahrtspflege, also gemeinnützig anerkannten Vereinen und Verbänden und den zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften, kostenlos zur Verfügung gestellt. **Für die Nutzung der VHS gilt Absatz 3.**
Liegt eine Anerkennung als gemeinnütziger Verein oder Verband nicht oder noch nicht vor, kann im Einzelfall durch den Bürgermeister eine ermäßigte oder kostenlose Nutzung gewährt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.
2. Für die Benutzung der Räume durch Dritte werden folgende Gebühren erhoben:
 - 2.1. Großer Mehrzweckraum oben, bei einer Nutzung bis zu zwei Stunden 15 €. Für jede weitere Stunde werden 5 € erhoben bis zum Höchstbetrag. Bei einer Nutzung bis 24 Stunden wird der Höchstbetrag von 50 € erhoben.
 - 2.2. Kleiner Mehrzweckraum oben, pro Nutzung bis 5 Stunden werden 5 € erhoben. Für eine längere Nutzung bis zu 24 Stunden fallen 15 € an.
3. Für die Nutzung der Räume durch die Volkshochschule werden folgende Gebühren erhoben:
 - 3.1. Großer Mehrzweckraum oben, bei einer Nutzung bis zu 2 Stunden 10,- €. Für jede weitere Stunde werden 2,50 € erhoben bis zu einem Höchstbetrag VHS. Bei einer Nutzung bis 24 Stunden wird der Höchstbetrag VHS von 35,00 € erhoben.

- 3.2. Kleiner Mehrzweckraum oben, pro Nutzung des kleinen Mehrzweckraumes oben werden pro Tag 5 € erhoben.
4. Werden Räumlichkeiten auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Sätzen nach Ziff. 2.1. bis 2.3. unter Berücksichtigung des voraussichtlichen zeitlichen Umfanges berechnet.
5. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser, Wartung und Reinigung enthalten. Dies gilt auch für die Heizungskosten, soweit nicht besondere Beheizung erforderlich wird. Zusätzlich entstehende Kosten werden in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.
6. Gebührenschuldner ist der Antragsteller, mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Mit Erteilung der Benutzungserlaubnis entsteht die Gebührenschuld.
8. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Benutzungserlaubnis fällig.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Witzeeze, den 08.10.22




Gemeinde Witzeze
Der Bürgermeister